

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Sibelco

V. 1-9-2020

1. Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen und Auslegungsregeln:

- (a) **Verkäufer:** bezeichnet die juristische Person der Sibelco-Gruppe, die das Dokument zur Verfügung stellt.
- (b) **Käufer:** die natürliche oder juristische Person, Gesellschaft, Firma, Personengesellschaft oder andere juristische Person, die die Waren gekauft oder deren Kauf vereinbart hat.
- (c) **Lieferdatum:** das in der Bestellung angegebene Lieferdatum, sofern nicht vom Verkäufer anders angegeben.
- (d) **Dokument:** bezeichnet das Angebot, den Kostenvoranschlag, die Preisliste, die Auftragsbestätigung, die Rechnung über den Verkauf von Waren.
- (e) **Waren:** alle vom Verkäufer verkauften Artikel.
- (f) **Insolvenzfall:** wenn der Käufer zahlungsunfähig wird, in Konkurs, Verwaltung oder Liquidation übergeht, seine Geschäftstätigkeit (oder einen Teil davon) aussetzt oder einstellt oder mit deren Aussetzung oder Einstellung droht, ein Beschluss in Bezug auf die Auflösung oder Auflösung des Käufers ergeht oder aufgrund eines Ereignisses, das in einer Rechtsordnung eintritt, der der Käufer unterliegt und das eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung hat wie das oben genannte.
- (g) **Bestellung:** eine Bestellung, die vom Käufer erteilt und vom Verkäufer schriftlich angenommen wurde oder anderweitig bei der Lieferung der Waren gemäß Ziffer 2(b) als angenommen gilt.
- (h) **Sibelco Group:** bezeichnet ein weltweites Unternehmen für Materiallösungen mit SCR-Sibelco NV als oberster Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften.
- (i) Das Wort „**einschließlich**“ wird als „insbesondere“ gefolgt von den Worten "ohne Einschränkung" betrachtet.

2. Warenbestellung

- (a) Der Käufer kann dem Verkäufer eine vorgeschlagene Bestellung mündlich oder schriftlich übermitteln. Diese vorgeschlagene Bestellung gilt als Angebot des Käufers, Waren gemäß diesen Bedingungen zu kaufen. Der Käufer ist für die Richtigkeit jeder vorgeschlagenen Bestellung verantwortlich.
- (b) Der Verkäufer ist berechtigt, jeden vorgeschlagenen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine vorgeschlagene Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde oder, wenn die Waren (ganz oder teilweise) an den Käufer geliefert werden, falls dies zuerst eintritt. Nach der Annahme durch den Verkäufer kommt ein Vertrag zustande und diese Bedingungen und die Bedingungen der Bestellung (**Vertrag**) gelten als in diesen Vertrag aufgenommen. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Bedingungen haben im Falle eines Konflikts Vorrang vor diesen Bedingungen.
- (c) Die Vertragsbedingungen ersetzen alle anderen Bedingungen und gelten für den Verkauf von Waren an den Käufer unter Ausschluss aller anderen Bedingungen. Alle vom Verkäufer an den Käufer gerichteten Angebote oder andere Dokumente stellen kein Angebot zur Lieferung der Waren dar und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Alle Beschreibungen und Angaben in den Katalogen, technischen Datenblättern, Preislisten, Analysen, sonstigen Unterlagen und Mustern des Verkäufers sind nur Annäherungswerte und werden nicht Vertragsbestandteil bzw. begründen keine Haftung des Verkäufers, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- (d) Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt und annulliert alle früheren Vereinbarungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf ihren Gegenstand. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Verkäufer diesen schriftlich zustimmt.
- (e) Vorbehaltlich Klausel 8(c) erkennt der Käufer an, dass er sich nicht auf Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien (ob gutgläubig oder fahrlässig) stützt, die nicht im Vertrag festgelegt sind, und dass er keine Rechtsmittel in Bezug auf diese hat.

3. Preis und Zahlung

- (a) Der für die Waren zu zahlende Preis richtet sich nach der Bestellung, oder, wenn in der Bestellung kein Preis angegeben ist, nach der am Lieferdatum gültigen Preisliste des Verkäufers (für den Käufer auf Anfrage verfügbar).
- (b) Der Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer und alle anderen Steuern, Zölle oder Abgaben im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Transport, der Ausfuhr, der Einfuhr, dem Verkauf oder der Lieferung der Waren sowie die Kosten für Lieferung, Versicherung, Verpackung, Sortierung, Kalibrierung, Analyse und Inspektion. Diese Kosten und Steuern werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- (c)
- (d) Rechnungen werden bei oder nach Lieferung ausgestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum per elektronischer Überweisung auf das Konto und in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu zahlen. Etwaige Rückfragen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt schriftlich an den Verkäufer zu richten. Der Verkäufer kann vor der Lieferung eine

Vorauszahlung verlangen.

- (e) Auf überfällige Beträge werden sowohl vor als auch nach einem Gerichtsurteil Zinsen in Höhe von jährlich 2 % über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte erhoben. Diese Zinsen fallen täglich vom Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrages an. Der Käufer hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag und allen Kosten und Auslagen, die dem Verkäufer durch das Inkasso dieser Beträge beim Käufer entstehen, zu zahlen.
 - (f) Die Zahlungsfrist ist von ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Stellt der Käufer einen Insolvenzantrag (oder es wird hinreichend wahrscheinlich, dass es zu einem solchen kommt) oder zahlt der Käufer am Fälligkeitstag nicht den erforderlichen Betrag, kann der Verkäufer ohne weitere Verpflichtung die Lieferung oder Ausführung einer noch nicht erfüllten Bestellung (oder eines Teils davon oder einer Teilsendung) aussetzen und die Annahme weiterer, vom Käufer vorgeschlagener Bestellungen verweigern.
 - (g) Der Käufer hat alle fälligen Beträge ohne Abzug, Aufrechnung, Widerklage oder Zurückbehaltung in voller Höhe zu zahlen, es sei denn, ein Abzug oder Quellensteuerabzug ist gesetzlich vorgeschrieben (in diesem Fall hat der Käufer diesen Betrag zu zahlen, um sicherzustellen, dass der Verkäufer den vollen Rechnungsbetrag erhält). Der Verkäufer kann jederzeit ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe die ihm vom Käufer geschuldeten Beträge mit den an den Käufer zu zahlenden Beträgen verrechnen und ist berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Käufer erhaltene Zahlungen auf ausstehende Rechnungen in der vom Verkäufer bevorzugten Reihenfolge anzurechnen.
- ### 4. Lieferung
- (a) Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung der Waren auf EXW-Basis (Incoterms® 2020) (d.h. der Käufer ist für die Abholung und den Transport auf Gefahr des Käufers verantwortlich), und die Lieferung gilt als an die Geschäftsräume des Verkäufers erfolgt.
 - (b) Unbeschadet sonstiger Rechte des Verkäufers, wenn der Käufer am oder vor dem Liefertermin nicht alle vernünftigerweise vom Verkäufer geforderten Anweisungen und alle notwendigen Unterlagen, Lizenzen, Zustimmungen und Berechtigungen (zu deren Einholung der Käufer nach dem Vertrag oder gesetzlich verpflichtet ist) für die Lieferung bereitstellt, oder anderweitig die Lieferung nicht annimmt oder Hilfe leistet oder eine Verzögerung verursacht oder anfordert:
 - (i) hat der Käufer dem Verkäufer alle Transport-, Lager- und Wartezeitkosten sowie alle sonstigen Verluste, Schäden und Ausgaben, einschließlich aller Verluste, die durch die Wertminderung der Waren verursacht werden und die dem Verkäufer aufgrund einer solchen Verzögerung oder eines solchen Ausfalls entstehen, zu zahlen;
 - (ii) gilt die Lieferung der Waren als um 9 Uhr am Lieferdatum abgeschlossen und es wird eine Rechnung ausgestellt;
 - (iii) wenn die Waren nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Lieferdatum tatsächlich geliefert wurden, hat der Verkäufer das Recht, die Waren weiterzuverkaufen oder anderweitig zu veräußern.
 - (c) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt und jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
 - (d) Hat der Verkäufer der Lieferung auf „Abruf“ zugestimmt, so legen die Parteien in der Bestellung einen spätesten Termin und Lieferzeiten fest. Andernfalls kann der Verkäufer jederzeit verlangen, dass der Käufer die Restmenge der bestellten Waren sofort abnimmt, und er ist dazu berechtigt, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen.
 - (e) Der Liefertermin (einschließlich der Lieferzeit) ist nur eine Schätzung und die Uhrzeit ist kein wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber in keiner Weise für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Lieferung. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Lieferung oder Teillieferung abzulehnen, weil die Lieferung nicht erfolgt ist oder sich die Lieferung verzögert. Das einzige Rechtsmittel des Käufers ist die Rückerstattung aller im Voraus bezahlten Beträge für die nicht gelieferten Waren, die erstattet werden, wenn der Verkäufer schriftlich bestätigt hat, dass er die Waren nicht liefern kann.
 - (f) Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren nationalen und internationalen Vorgaben in Bezug auf Ausfuhrkontrollen, Ausfuhrgesetze, Beschränkungen und Vorschriften anderer staatlicher Stellen oder Behörden (**Ausfuhrvorschriften**) einzuhalten.
 - (g) Der Käufer verpflichtet sich, keine technischen Daten, Informationen oder Waren, die gegen Ausfuhrvorschriften verstoßen, an einen Staatsangehörigen eines beschränkten oder von einem Ausfuhrverbot betroffenen Landes oder an eine von einer Ausfuhrbehörde oder Ausfuhrvorschriften als beschränkte Partei aufgeführte Person, Gesellschaft oder Spedition zu exportieren oder zu reexportieren oder freizugeben, es sei denn, alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen werden von der zuständigen Ausfuhrbehörde eingeholt.
- ### 5. Eigentum und Risiko
- (a) Die Gefahr für die Waren geht mit der Lieferung auf den Käufer über.
 - (b) Ungeachtet der Lieferung geht das Eigentum an den Waren erst nach

- Ablauf der nachfolgend festgelegten Fristen (je nachdem, was früher eintritt) auf den Käufer über: (i) nach Erhalt der vollständigen Zahlung für die Waren, wobei das Eigentum zum Zeitpunkt der Zahlung übergeht; (ii) nach Verwendung oder Verarbeitung (so dass sich die Waren nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand befinden) oder nach Verkauf der Waren durch den Käufer, wobei das Eigentum zum in Klausel 5 (d) genannten Zeitpunkt übergeht; oder (iii) an dem Datum, das der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat.
- (c) Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer ist der Käufer verpflichtet:
- die Waren getrennt zu lagern und die Waren als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen oder zu identifizieren;
 - diese Waren nicht zu belasten, zu verrechnen oder Pfandrechte zu gewähren;
 - den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - Informationen über die Waren zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer von Zeit zu Zeit anfordern kann;
 - auf Verlangen des Verkäufers alle im Besitz des Käufers befindlichen Waren zu liefern; und
 - dem Verkäufer zu gestatten und dem Verkäufer eine unwiderrufliche Erlaubnis zu erteilen, (jederzeit und ohne Ankündigung) alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Waren gelagert werden, um diese zu überprüfen und wieder in Besitz zu nehmen.
- (d) Vorbehaltlich Klausel 5(e) kann der Käufer die Waren im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes vor Eigentumsübergang verwenden oder verarbeiten (so dass der ursprüngliche Zustand der Waren geändert wird) oder verkaufen. Wenn er dies tut: (i) tritt er jedoch als Auftraggeber und nicht als Vertreter des Verkäufers auf; und (ii) das Eigentum an den betreffenden Waren geht unmittelbar vor der jeweiligen Verwendung, Verarbeitung oder dem Verkauf auf den Käufer über.
- (e) Wird gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet, bevor das Eigentum auf den Käufer übergeht, erlischt ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe das Recht des Käufers, die Waren im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes zu verwenden, zu verarbeiten oder zu verkaufen, sofort und der Verkäufer kann folgendes jederzeit tun: (i) vom Käufer verlangen, alle in seinem Besitz befindlichen Waren abzuliefern; und (ii) alle Räumlichkeiten betreten, in denen die Waren gelagert sind, und diese abzuholen.
- 6. Menge und Gewicht**
Die Waren werden vor der Auslieferung beim Verkäufer mit zertifizierten Geräten gewogen und dieses Gewicht ist endgültig und verbindlich. Der Käufer hat kein Recht, das Gewicht der Waren zu bestreiten oder die Waren aufgrund von Gewichtsverlust oder -mangel abzulehnen. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 10 % über oder unter der Bestellmenge der Waren zu liefern und die jeweilige Rechnung entsprechend anzupassen.
- 7. Mängelhaftung**
- (a) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren bei der Lieferung in allen wesentlichen Belangen der in der Bestellung oder auf der entsprechenden Rechnung genannten Spezifikation entsprechen (oder, wenn dort nicht angegeben, der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Produktspezifikation, auf Anfrage vom Käufer erhältlich) (die **Spezifikation**).
- (b) Unbeschadet Klausel 7(a) liegt es in der Verantwortung des Käufers, sicherzustellen, dass die Waren für den Zweck geeignet sind, und die Waren vor der Verwendung zu testen. Der Verkäufer übernimmt diesbezüglich keine Haftung gegenüber dem Käufer.
- (c) Alle wesentlichen Abweichungen von der Spezifikation (**Mangel**) ist dem Verkäufer so schnell wie möglich schriftlich mitzuteilen, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Lieferung sichtbar ist oder sichtbar sein sollte. Dem Verkäufer ist ein angemessener Zeitraum zur Untersuchung der Waren einzuräumen und der Käufer hat diese Waren auf Verlangen und auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden.
- (d) Vorbehaltlich Klausel 7(e) hat der Verkäufer, wenn dem Verkäufer ein begründeter Mangel wirksam mitgeteilt wurde, nach eigenem Ermessen die Waren zu ersetzen oder den Preis der fehlerhaften Waren zurückzuerstatten. Dies ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf Mängel.
- (e) Der in Klausel 7(d) vorgesehene Rechtsbehelf gilt nicht, wenn:
- der Käufer die Waren verwendet, verändert oder verarbeitet oder mit anderen Produkten oder Stoffen kombiniert hat, es sei denn, diese aufgeführten Maßnahmen haben den Mangel nicht verursacht;
 - der Mangel auf normale Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder außergewöhnliche Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist;
 - die Waren aufgrund von Änderungen, die zur Einhaltung der geltenden Gesetze oder Vorschriften vorgenommen wurden, von der Spezifikation abweichen;
 - die Waren nach der Lieferung nicht ordnungsgemäß behandelt, befördert, gelagert oder gewartet wurden (auch nicht während des Transports zu den Geschäftsräumen des Käufers auf Gefahr des

- Käufers), es sei denn, dies hat den Mangel nicht verursacht;
- die Waren nach der Lieferung kontaminiert wurden, es sei denn, diese Kontamination hat den Mangel nicht verursacht und die Kontamination behindert die Abhilfemaßnahme gemäß Klausel 7 (d) nicht unangemessen;
 - der Käufer die Waren nach Feststellung eines Mangels weiterverwendet, es sei denn, die kontinuierliche Nutzung ist notwendig, damit der Käufer weitere Schäden vermeidet oder wenn die kontinuierliche Nutzung keine Beeinträchtigung oder weitere Beschädigung der Waren verursacht und wenn die kontinuierliche Nutzung die Abhilfe gemäß 7 (d) nicht behindert;
 - der Käufer die Waren verkauft hat, es sei denn, dies schließt den Rechtsbehelf gemäß Ziffer 7 (d) nicht faktisch aus oder behindert ihn; und/oder
 - der Mangel dadurch entsteht, dass der Verkäufer einer Spezifikation oder anderen Anforderung des Käufers folgt.
- (f) Betrifft der mutmaßliche Mangel Verlust oder Beschädigung während des Transports (für den der Verkäufer verantwortlich war), gilt Klausel 7, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer so schnell wie möglich schriftlich über die Nichtlieferung oder über Schäden an gelieferten Waren zu informieren, soweit ihm diese bekannt sind. Der Käufer hat auch in jeder Hinsicht die Beförderungsbedingungen des Spediteurs in Bezug auf die Mitteilung von Ansprüchen (falls vorhanden) einzuhalten.
- (g) Keine Bestimmung in diesen Bedingungen, insbesondere (d.h. nicht darauf beschränkt) keine Bestimmung in dieser Ziffer 7, schränkt die Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder bei Schäden aus Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ein.
- 8. Haftung**
- (a) Vorbehaltlich 8(c) haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber unter keinen Umständen, weder aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitig, für Verluste Dritter, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, entgangene Geschäfte oder entgangene Gelegenheiten und/oder für indirekte oder Folgeschäden oder konkrete Schäden oder Schadensersatz mit Strafcharakter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder dem Vertrag ergeben.
- (b) Vorbehaltlich 8 (c) übersteigt die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer in Bezug auf alle Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder dem Vertrag ergeben, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, unter keinen Umständen den für die Waren gezahlten Preis, der Gegenstand einer solchen Klage, eines solchen Streits oder Anspruchs ist.
- (c) Keine Bestimmung in diesen Bedingungen, insbesondere (das heißt: nicht darauf beschränkt) keine Bestimmung in Klausel 8 oder in Klausel 4 oder in Klausel 7 oder in Klausel 10, beschränkt die Haftung des Verkäufers für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit oder für Schäden aus Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.
- (d) Der Käufer stellt den Verkäufer und seine Konzerngesellschaften auf Verlangen von und gegen alle Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüche, Geldbußen, Kosten und Ausgaben frei, die dem Verkäufer entstehen oder gegen ihn erhoben werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Ansprüchen jeglicher Art durch Dritte ergeben, an die die Waren nach dem Verkauf an den Käufer verkauft (oder weiterverkauft) wurden. Rechte Dritter werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 9. Höhere Gewalt**
Der Verkäufer verstößt weder gegen den Vertrag noch haftet er für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen, einschließlich Unterbrechungen oder Ausfällen von Versorgungseinrichtungen oder Verkehrsnetzen, Naturereignisse, Überschwemmungen, Dürren, Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Kriegen oder bewaffneten Konflikten, Terroranschlägen, Aufständen oder Unruhen; nukleare, chemische oder biologische Kontamination; Schalldruck; böswillige Beschädigung; behördliche Maßnahmen oder Eingriffe; Einhaltung geltender Gesetze; Ausfall von Anlagen oder Maschinen; Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosion oder Unfall; Beschränkungen der Energieversorgung; Arbeits- oder Handelsstreitigkeiten, Streiks, Arbeitskampf oder Aussperrung; nicht erteilte Genehmigungen; ungünstige Transport- oder Witterungsbedingungen; und/oder Nichterfüllung durch Lieferanten oder Subunternehmer. Wird die Leistung um mehr als sechs Monate verzögert, so ist jede Partei berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung ohne weitere Verpflichtungen sofort zu kündigen.
- 10. Kündigung**
- (a) Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe ist der Verkäufer berechtigt, ohne weitere Verpflichtungen einen Vertrag zu kündigen und/oder eine Bestellung oder Teillieferung nach schriftlicher Mitteilung

sofort zu stornieren, wenn: (i) der Käufer eine Zahlung nicht vollständig am Fälligkeitstag leistet oder (ii) der Käufer eine andere Vertragsverletzung begeht.

- (b) Der Käufer ist vorbehaltlich Ziffer 9 nicht berechtigt, eine bereits angenommene Bestellung zu stornieren.
- (c) Bei Kündigung oder Stornierung werden alle Rechnungen sofort fällig und sind vom Käufer zusammen mit den jeweiligen Zinsen zu zahlen. Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung oder Kündigung hinaus bestehen, bleiben in vollem Umfang in Kraft.

11. Allgemeines

- (a) Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren jeweils, den Verhaltenskodex des Verkäufers für nachhaltiges Verhalten (auf Anfrage vom Käufer erhältlich) im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages einzuhalten.
- (b) Der Verkäufer hat die geltenden Gesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich der DSGVO) einzuhalten. Diese Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung (aktuelle Ausgabe verfügbar unter www.sibelco.com/privacy).
- (c) Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung eines Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, vereinbaren die Parteien, in gutem Glauben eine neue Bestimmung zu finden, die den beabsichtigten Umfang dieser Bestimmung widerspiegelt, aber dennoch den Grund für ihre Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder ihre Undurchsetzbarkeit berücksichtigt.
- (d) Kein Versäumnis oder keine Verzögerung bei der Ausübung (oder der vollständigen Ausübung) eines Rechts oder Rechtsmittels stellt einen Verzicht oder die Aufhebung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels dar, noch darf es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels verhindern oder beschränken.
- (e) Der Verkäufer kann jederzeit ohne Zustimmung des Käufers alle oder einen Teil seiner Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag abtreten, ausgliedern, weitervergeben, übertragen oder anderweitig in irgendeiner Weise damit verfahren. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abtreten oder übertragen, Unteraufträge vergeben oder anderweitig in irgendeiner Weise damit verfahren.
- (f) Eine Person, die nicht Partei eines Vertrages ist, hat keine Rechte aus diesem Vertrag. Jeder Vertrag wird von der spezifischen Verkäufergesellschaft abgeschlossen, die in der Bestellung genannt wird, oder wie anderweitig vom Verkäufer schriftlich festgelegt. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag gegen ein anderes Unternehmen des Verkäufers durchzusetzen, und diese anderen Unternehmen sind nicht gegenüber dem Käufer haftbar.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- (a) Diese Bedingungen und jeder Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit ihnen, ihrem Gegenstand oder ihrer Bildung ergeben, werden in Übereinstimmung mit dem Recht des Landes, in dem der Sitz des Verkäufers liegt, geregelt und ausgelegt. Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte des Gebiets, in dem sich der Sitz des Verkäufers befindet, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und einem Vertrag, seinem Gegenstand oder seiner Begründung ergeben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.
- (b) Ungeachtet Klausel 12(a) ist der Verkäufer berechtigt, Klage oder Ansprüche in jedem Land zu erheben, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat und/oder über Vermögenswerte verfügt.